

Anlage zu: RdLuObdL, Ms. 41 L 43 Nr. 24134/42
L In 13(3 II Bo) vom 3. Sept. 1942.

Richtlinien

für

Einstellung und Dienstleitung

der

LS - Bunkerverwalter

I. Einstellung.

- 1.) Für jeden IS-Bunker ist ein IS-Bunkerverwalter einzustellen. Soweit der Umfang der Aufgaben es erfordert, können diesen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden. Außerdem ist für jeden IS-Bunker eine Person auszubilden, die den IS-Bunkerverwalter vertreten kann.
- 2.) Die IS-Bunkerverwalter und ihre Hilfskräfte können ihre Tätigkeit hauptamtlich oder nebenamtlich ausüben. Welche Art der Ausübung im Einzelfall in Betracht kommt, entscheidet der ÖIS-Leiter nach Art und Umfang der Aufgaben.
- 3.) Soweit die Vertreter der IS-Bunkerverwalter nicht als Hilfskräfte beschäftigt werden, sollen sie ehrenamtlich tätig sein.
- 4.) Als IS-Bunkerverwalter sollen möglichst Männer eingestellt werden, die über elektrotechnische Kenntnisse und handwerkliche Fertigkeiten verfügen.
Das Vorliegen von Eignungsnachweisen ist jedoch nicht erforderlich.
- 5.) In erster Linie sind Pensionäre und Rentempfänger heranzuziehen, die früher in einschlägigen Berufen tätig waren.
- 6.) Grundsätzlich sollen nur solche Bewerber berücksichtigt werden, die voraussichtlich für die Dauer des Krieges zur Verfügung stehen.
- 7.) Die Einstellung der IS-Bunkerverwalter wird durch den ÖIS-Leiter vorgenommen.
- 8.) Vor der Einstellung hat der ÖIS-Leiter die in Frage kommenden technischen Dienststellen der Gemeindeverwaltung zu hören.
- 9.) Außerdem ist eine abwehrende Überprüfung vorzunehmen.
- 10.) Falls erforderlich, kann jedoch schon vor Abschluß des Überprüfungsverfahrens eine vorläufige Beschäftigung stattfinden. Die Verantwortung für die vorläufige Beschäftigung trägt der ÖIS-Leiter.
- 11.) Die Einstellung von Ausländern ist nur mit Zustimmung des LZK zulässig, das für die Einhaltung der mit Erlaß DRdL.u. ObdL. Nr. 11946/41g (ZA Gr Üwa) vom 12. Juni 1942 - IVb1 1942 S. 865 - aufgestellten Grundsätze zu sorgen hat.
- 12.) Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung,

- 3.) Die IS-Bunkerverwalter sind durch Dienstverträge zu verpflichten.
Soweit geeignete Kräfte sonst nicht zu erlangen sind, können sie nach der Notdienstverordnung herangezogen werden.
- 14.) Nach Abschluß des Vertrages ist der IS-Bunkerverwalter gemäß § 2 ATO durch Handschlag zu verpflichten. Außerdem ist er darüber zu belehren, daß er bei Vernachlässigung seiner Pflichten gegebenenfalls strafgerichtlich verfolgt werden kann.

II. Übernahme des IS-Bunkers.

- 5.) Bevor der IS-Bunkerverwalter die Verwaltung des ihm zugewiesenen IS-Bunkers übernimmt, ist er in einem bereits benutzten IS-Bunker auszubilden. Die Verantwortung für die sachgemäße Ausbildung trägt der ÜLS-Leiter, der auch die Dauer der Ausbildung von Fall zu Fall festsetzt.
- 6.) Findet die Ausbildung in einem anderen IS-Bunker statt, so ist der IS-Bunkerverwalter bei der Übernahme an Ort und Stelle mit dem von ihm zu betreuenden Bauwerk und seinen Anlagen vertraut zu machen. Soweit tunlich, sind hierzu die leistungsfähigsten Stellen und die Vertreter der Firmen, die die Maschinen geliefert haben, hinzuzuziehen.
- 17.) Über die Übernahme ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Übergabenden und dem IS-Bunkerverwalter unterzeichnet wird.
- 18.) Ist das zu betreuende Bauwerk schon vor der Fertigstellung zur Benutzung freigegeben worden, so hat der IS-Bunkerverwalter es bereits zu diesem Zeitpunkt zu übernehmen.

III. Aufgaben.

- 9.) Der IS-Bunkerverwalter hat die Aufgabe, die Verwaltung des ihm zugewiesenen IS-Bunkers im Benehmen mit dem IS-Bunkerwart durchzuführen.
- Dem IS-Bunkerwart obliegt die Führung und Beaufsichtigung der IS-Bunkerinsassen.
- Der IS-Bunkerverwalter dagegen ist für Wartung und Pflege des IS-Bauwerkes verantwortlich. Im Einzelnen hat er dabei insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Überwachung des baulichen Zustandes,
 - b) Überwachung des Gerätes,

- e) Reinigung des IS-Bunkers,
 - d) Wartung und Pflege der Maschinenanlagen,
 - e) Öffnen und Schließen des IS-Bunkers.
- 20) Die Durchführung dieser Aufgaben ist für jeden IS-Bunker durch eine Dienstweisung zu regeln.
Diese ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des zu betreuenden Bauwerks aufzustellen und muß die von dem IS-Bunkerverwalter vorzunehmenden Handlungen in einfacher und klarer Form umfassend vorschreiben.
- 21) Soweit die Dienstweisung bauliche oder maschinentechnische Vorgänge betrifft, ist sie im Einvernehmen mit den zuständigen gemeindlichen Dienststellen auszuarbeiten. Außerdem sind insoweit die in den "Bestimmungen für den Bau von Luftschutzbunkern" gegebenen Vorschriften zu berücksichtigen.
22. In Einzelnen ist bei der Ausarbeitung der Dienstweisungen folgendes zu beachten:
- a) Überwachung des baulichen Zustandes.
23. Den baulichen Zustand hat der IS-Bunkerverwalter laufend zu überprüfen. Vor allem hat er sich regelmäßig davon zu überzeugen, daß sich die zum Schutze gegen Kampfstoffe angebrachten Dichtungen an den Türen und Lüftungsklappen in einem ordnungsmäßigen Zustand befinden.
24. Soweit möglich hat der IS-Bunkerverwalter erforderliche Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten selbst vorzunehmen. Größere Schäden hat er dem ÖIS-Leiter zu melden, der von sich aus das Erforderliche veranlaßt.
25. Ferner hat der IS-Bunkerverwalter dafür zu sorgen, daß Zugänge, Treppen und die übrigen für den Verkehr bestimmten Räume so beschaffen sind, daß sie ohne Gefährdung von den Schutzsuchenden benutzt werden können. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, daß die Zugänge und Treppen im Rahmen der geltenden Bestimmungen ordnungsgemäß beleuchtet sind.
26. Ist der IS-Bunker schon vor der endgültigen Fertigstellung übergeben worden, so hat der IS-Bunkerverwalter, soweit notwendig, für die Absperrung der noch nicht zur Benutzung geeigneten Räume und Zugänge zu sorgen.

b) Überwachung der Geräte.

27. Die Überwachung des Gerätes obliegt dem IS-Bunkerverwalter. Der IS-Bunkerwart, die Wachgruppen und die Ordner sind jedoch verpflichtet, den IS-Bunkerverwalter während der Belegung des IS-Bunkers bei der Durchführung dieser Aufgabe zu unterstützen.
28. Für Überwachung der Geräte muß der IS-Bunkerverwalter eine Gerätemachweisung führen. Die Gerätemachweisung muß alle reichseigenen Geräte (Unterkauftegeräte, Betriebsgeräte und Selbstschutzgeräte) umfassen. Grundlage der Nachweisung ist das bei der Übergabe aufgestellte Inventarverzeichnis. Für jede Gattung von Gegenständen ist ein besonderes Blatt anzulegen. Auf diesem Blatt ist jeder Zugang und jeder Abgang zu vermerken und nach jeder Veränderung der Bestand festzustellen. Außerdem ist für jede Veränderung ein Beleg aufzubewahren, auf den in der Eintragung Bezug zu nehmen ist.
29. Das Vorhandensein der durch die Nachweisung ausgewiesenen Geräte hat der IS-Bunkerverwalter regelmäßig zu überprüfen. Stellt er dabei leichtere Beschädigungen fest, so hat er diese möglichst selbst zu beseitigen. Ist ein Gerät stark beschädigt, unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen, so hat er dem ÖIS-Leiter Meldung zu erstatten.
30. Das nach den "Bestimmungen für den Bau von IS-Bunkern" Heft VI Ziff. 14 in jedem Raum befindliche Rauminventarverzeichnis ist von dem IS-Bunkerverwalter bei jeder Änderung des Bestandes zu berichtigen. Es ist ferner mit dem Hinweis zu versehen, daß Entwendung und böswillige Beschädigung reichseigener Geräte strafgerichtlich verfolgt werden.

c) Reinigen des IS-Bunkers und der Geräte.

31. Den Zeitpunkt für die regelmäßige Reinigung des IS-Bunkers bestimmt der ÖIS-Leiter. Grundsätzlich ist der IS-Bunker nach Fliegeralarm zu reinigen.
32. Der ÖIS-Leiter setzt ferner fest, insoweit dem IS-Bunkerverwalter Hilfskräfte für die Reinigung und Reinigungsmittel zur Verfügung gestellt werden.
33. Soweit dem IS-Bunkerverwalter für die Reinigung Hilfskräfte zur Verfügung stehen, obliegt ihm die Beaufsich-

- tigung der Hilfskräfte. Insbesondere hat er sich von der Sauberkeit der Waschräume und Aborte zu überzeugen. Ferner hat er die Aufgabe, einen Beschäftigungsschweis zu führen und diesen dem ÖLS-Leiter einzureichen.
34. Fallen die Hilfskräfte aus, so hat der IS-Bunkerverwalter selbst für die Reinigung des IS-Bunkers zu sorgen.
 35. Der IS-Bunkerverwalter ist ferner verpflichtet, die zur Desinfektion des IS-Bunkers erforderlichen Maßnahmen nach den Anordnungen des Führers des IS-Sanitätsdienstes durchzuführen.
 36. Im Winter obliegt dem IS-Bunkerverwalter die Erfüllung der Streupflicht.

1) Bedienung und Pflege der Maschinenanlagen.

37. Zur Bedienung und Pflege der Maschinenanlagen sind nur der IS-Bunkerverwalter, besonders beauftragte Hilfskräfte oder der Vertreter des IS-Bunkerverwalters befugt.
38. Wer die Maschinenanlagen bedient, ist neben dem IS-Bunkerverwalter dafür verantwortlich, daß bei Kampfstoffgefahr statt der Hauptbelüftung die Schutzbelüftung eingeschaltet wird.
39. Die für die Bedienung der Maschinenanlagen aufzustellenden Anweisungen sind nach den von den Herstellerfirmen herausgegebenen Bedienungsanweisungen auszuarbeiten. Soweit erforderlich, sind diese abzuändern oder zu ergänzen.
40. Außerdem muß jede Dienstweisung eingehende Vorschriften über die Pflege der Maschinenanlagen enthalten. Insbesondere ist im Einzelnen festzulegen, welche Reparaturen der IS-Bunkerverwalter nicht vornehmen darf. In diesen Fällen hat er lediglich dem ÖLS-Leiter Meldung zu erstatten, der dann von sich aus das Weitere veranlaßt. Bei Gefahr im Verzuge muß er jedoch alles versuchen, um größere Schäden zu verhindern.

g) Öffnen und Schließen des IS-Bunkers.

1. Den Zeitpunkt für die regelmäßige Öffnung und Schließung des IS-Bunkers bestimmt der ÖLS-Leiter.
2. Der IS-Bunkerverwalter ist dafür verantwortlich, daß der IS-Bunker bestimmungsgemäß geöffnet und nach der Benutzung wieder geschlossen wird.

43. Außerdem muß der IS-Bunker im Alarmfalle spätestens beim Ertönen der Sirenen geöffnet sein.
44. Damit die IS-Bunker rechtzeitig geöffnet werden, stellt der örtliche IS-Leiter die zeitgerechte Benachrichtigung der IS-Bunkerverwalter sicher. Die erforderlichen "Luftgefahr"-Zeiten vereinbart er mit dem zuständigen IS-Mark-
Stab.

IV. Dienstzeit.

45. Mit Rücksicht auf die Unregelmäßigkeit des Arbeitsamfalls sind für den IS-Bunkerverwalter Dienststunden im allgemeinen nicht festzusetzen.
46. Der IS-Bunkerverwalter hat sich jedoch von Beginn bis Ende der Verdunklung und bei Fliegeralarm grundsätzlich im IS-Bunker aufzuhalten.
47. Ferner müssen der IS-Bunkerverwalter oder sein Vertreter tagsüber jederzeit zur Verfügung stehen.
Diese Bereitschaft muß auch dann gewährleistet sein, wenn der IS-Bunkerverwalter nur nebenamtlich tätig ist.
48. Soweit möglich, soll der IS-Bunkerverwalter in unmittelbarer Nähe des IS-Bunkers wohnen.
49. Bei Erkrankung hat der IS-Bunkerverwalter den ÖLS-Leiter sofort Meldung zu erstatten. Bei voraussichtlich längerer Krankheit hat der ÖLS-Leiter die Vertretung zu regeln.

V. Unterstellung.

50. Vorgesetzter des IS-Bunkerverwalters ist der ÖLS-Leiter. Dieser setzt die Dienstanweisung fest und erteilt die zur Durchführung seiner Aufgaben im Einzelfall erforderlichen Weisungen.
51. Der IS-Bunkerwart ist nicht Vorgesetzter des IS-Bunkerverwalters.
IS-Bunkerwart und IS-Bunkerverwalter arbeiten vielmehr auf getrennten Gebieten an einer gemeinsamen Aufgabe.
52. Den Schutzsuchenden gegenüber hat der IS-Bunkerverwalter keine Weisungsbefugnisse. Er ist jedoch verpflichtet, darauf zu achten, daß die Räumlichkeiten und Geräte pfleglich behandelt werden. Bei Verstößen veranlaßt er den IS-Bunkerwart zum Einschreiten.
53. Zur Kenntlichmachung trägt der IS-Bunkerverwalter eine

weiße Armbinde, die mit der Aufschrift "IS-Bunkerverwalter" und einem Dienstsiegel versehen ist.

54. Der ÖIS-Leiter hat wiederholt unvermutete Besichtigungen durchführen zu lassen.
55. Ferner muß mindestens einmal im Jahr eine Hauptbesichtigung stattfinden.

Die Hauptbesichtigung wird durch den Sachbearbeiter für IS-Bunkerverwaltung beim ÖIS-Leiter vorgenommen, der nach eigenem Ermessen weitere Dienststellen larvae beteiligt. Bei der Hauptbesichtigung ist auch die Vollständigkeit der von dem IS-Bunkerverwalter nachgewiesenen Geräte zu überprüfen.

Die Prüfung ist in der Nachweisung zu vermerken.

56. Alle Besichtigungen sind aktenkundig zu machen.
57. Außerdem ist nach jeder Hauptbesichtigung ein Vermerk über Dienstführung und Eignung des IS-Bunkerverwalters zu dessen Personalpapieren zu nehmen.
58. Neben der Beaufsichtigung obliegt dem ÖIS-Leiter auch die laufende Schulung der IS-Bunkerverwalter.
59. Soweit möglich, sollen die IS-Bunkerverwalter in regelmäßigen Abständen zu kurzen Lehrgängen zusammengefaßt werden, in denen die in der vorhergehenden Zeit gemachten Erfahrungen von den Sachbearbeitern der technischen Dienststellen der Gemeindeverwaltung zum Gegenstand eines Unterrichts gemacht werden.

VI. Abfindung.

60. Die Abfindung der IS-Bunkerverwalter regelt sich nach dem Erlaß RdMuObdL. L Dn 13 Az.41 d 18 12 Nr.1480/41 (2 I B) vom 31.Mai 1941, Ziff.5 Abs.3 in Verbindung mit dem Ergänzungserlaß RdMuObdL. L Dn 13 Az.41 d 18 12 Nr.1480/41 III (2 I B) vom 11.Dez.1941.